



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/4881

A14

Seite 1 von 1

06.03.2026

Aktenzeichen
4110E-III.251/25
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Heming
Telefon: 0211 8792-517

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

73. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 11.03.2026

TOP: „Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Arnsberg zu Farbschmierereien im Vorfeld eines Wahlkampfauftritts des damaligen Kanzlerkandidaten der CDU/CSU Friedrich Merz im Januar 2025 in Menden: Aktueller Sachstand und erneute Unterrichtung“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

73. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 11.03.2026

schriftlicher Bericht zu TOP:

„Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Arnsberg zu Farbschmierereien im Vorfeld eines Wahlkampfauftritts des damaligen Kanzlerkandidaten der CDU/CSU Friedrich Merz im Januar 2025 in Menden: Aktueller Sachstand und erneute Unterrichtung“

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat mir unter dem 02.03.2026 im Wesentlichen wie folgt berichtet:

„Ergänzend zu seinem Bericht vom 04.09.2025 hat mir der Leitende Oberstaatsanwalt in Arnsberg unter dem 19.01.2026 und 27.02.2026 zum Verfahrensgang berichtet, der Beschuldigte B. sowie dessen Vater und dessen minderjähriger Bruder hätten gegen den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Arnsberg vom 05.03.2025 mit Schriftsätzen des Verteidigers bzw. ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 26.08.2025 Beschwerden eingelegt. Diesen habe das Amtsgericht Arnsberg auf entsprechenden Antrag mit Beschluss vom 26.09.2025 nicht abgeholfen und die Akten dem Landgericht Arnsberg vorgelegt, wo sie am 01.10.2025 eingegangen seien.

Mit Beschluss vom 18.12.2025 – eingegangen am 05.01.2026 – habe das Landgericht Arnsberg die Rechtswidrigkeit der Durchsuchung festgestellt. Nach Ansicht des Landgerichts liege auch bezüglich des Beschuldigten B. der Anfangsverdacht einer Straftat nicht vor. Die Erwägungen des vorhergehenden landgerichtlichen Beschlusses vom 01.08.2025 betreffend die Mitbeschuldigte K., wonach die Art der Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft Arnsberg als rechtsstaatlich bedenklich sei, seien in dem Beschluss vom 18.12.2025 hingegen nicht mehr aufgegriffen worden.

Dabei hebt der Leitende Oberstaatsanwalt in Arnsberg hervor, dass eine Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme der (noch) sichergestellten Gegenstände in den beiden vorgenannten Beschlüssen nicht festgestellt worden sei. Insbesondere stehe der Beschlagnahme eines Gegenstandes regelmäßig nicht entgegen, dass dieser aufgrund einer rechtsfehlerhaften Durchsuchung erlangt worden ist. Ein Beweisverwertungsverbot komme nur bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen in Betracht, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden seien. Insbesondere seien schon vor dem 01.04.2025 entsprechende gerichtliche Beschlagnahmeanordnungen durch den zuständigen Ermittlungsrichter nach formwirksamem Antrag der Staatsanwaltschaft ergangen.

Mittlerweile seien sämtliche bei der Beschuldigten K. sichergestellten Asservate an sie herausgegeben worden, weil sie nicht mehr als Beweismittel oder Einziehungsgegenstände benötigt würden. Die Herausgabe des bei der Beschuldigten K. sichergestellten Mobiltelefons und des Tablets seien auf staatsanwaltschaftliche Anordnung nach zuvor erfolgter Spiegelung bereits am 02.04.2025 erfolgt [...] Die sichergestellten beiden USB-Sticks, ein Notizbuch und ein Notizzettel [...] seien – entgegen seines Berichts vom 04.09.2025 erst am 26.02.2026 an den Vater der Beschuldigten herausgegeben worden. Der Verfügung seines Dezernenten vom 13.08.2025, mit der dieser die Herausgabe dieser Gegenstände angeordnet habe, sei die Polizei nicht nachgekommen. Insoweit habe sein Dezernent das Erforderliche veranlasst; er selbst habe das Erforderliche veranlasst, soweit eine Bestätigung der

Herausgabe nicht angefordert bzw. auf eine (zeitnahe) Umsetzung nicht nachdrücklich hingewirkt worden sei.

Der bei dem Beschuldigten B. sichergestellte Laptop befände sich ebenso wie die sichergestellten Spraydosen noch im polizeilichen Gewahrsam. Bislang sei eine Herausgabe nicht beantragt worden. Bezüglich des Laptops habe sein Dezernent ebenfalls eine Spiegelung angeordnet.

Die Beschuldigten hätten eine Tatbeteiligung bestritten oder sich nicht zur Sache eingelassen. Die Ermittlungen dauerten an. Die Auswertung der sichergestellten IT-Datenträger bzw. der hiervon erstellten Spiegelungen sei noch nicht vollständig abgeschlossen.

Ergänzend hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Arnsberg ausgeführt:

„Soweit sich die Berichtslage nicht zu der in der Sitzung am 10.09.2025 aufgeworfenen Frage, ob weitere Maßnahmen über die Wohnungsdurchsuchungen hinaus beantragt worden sind (...), verhalten hat, ist Folgendes zu ergänzen:

Bereits vor Antrag auf Erlass der Durchsuchungs [- und Beschlagnahme] beschlüsse des Amtsgerichts Arnsberg vom 28.02. und 05.03.2025 hatte mein Dezernent die Anordnung einer Funkzellenabfrage gemäß § 100g Absatz 3 StPO beantragt. Mit Beschluss vom 30.01.2025 hat das Amtsgericht Arnsberg diesen Antrag abgelehnt. Soweit weder der Antrag noch der ablehnende Beschluss Berücksichtigung in meiner früheren Berichterstattung gefunden haben, beruhte dies auf meiner Bewertung, diese Umstände seien nicht „wesentlich“ im Sinne von Nummer 4 Buchstabe b) Satz 1 BeStra. Die Berichte an die vorgesetzten Behörden müssen danach schlüssig sein und aus sich heraus die wesentlichen Umstände erkennen lassen, jedoch nicht den gesamten Akteninhalt wiedergeben.

Das Amtsgericht Arnsberg hatte eine Funkzellenabfrage abgelehnt, da weder eine Katalogtat nach § § 100a Absatz 2 StPO noch eine auch im Einzelfall erhebliche Straftat vorliege. Nach meiner Bewertung hatte diese Rechtsansicht keine Präjudizwirkung für den später gestellten Antrag auf Anordnung der Wohnungsdurchsuchungen. Dass ein Anfangsverdacht für eine verfolgbare Straftat vorliegt, hat auch das Amtsgericht Arnsberg in seinem Beschluss vom 30.01.2025 nicht in Frage gestellt. Die Prüfung eines Anfangsverdachts gegen eine bestimmte Person, den das Landgericht Arnsberg in seinen Beschlüssen verneint, war gerade nicht Gegenstand des bezeichneten Beschlusses. Zu diesem Zeitpunkt richtete sich das Verfahren noch gegen Unbekannt. Täterhinweise lagen noch nicht vor. Die Ablehnung der begehrten Funkzellenabfrage hatte somit keinerlei Relevanz für die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der späteren Wohnungsdurchsuchungen oder den hierfür erforderlichen Verdachtsgrad gegen eine bestimmte Person. Soweit meine Bewertung der Frage der Wesentlichkeit dieses Aspektes den Eindruck erweckt hat, der Landtag solle bewusst unvollständig unterrichtet werden, bedauere ich dies.“

[...]

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Arnsberg hat mir berichtet, er habe diesen Fall zum Anlass genommen, seine Dezernentinnen und Dezernenten dafür zu sensibilisieren, dass eine fernmündliche Antragstellung allenfalls in Ausnahmefällen, etwa bei unvollständiger Aktenlage im Bereitschaftsdienst bzw. bei dynamischen Einsatzlagen mit kurzfristigem Handlungsbedarf, bei technischen oder organisatorischen Hemmnissen oder in sonstigen Eilfällen mit drohendem Beweismittelverlust, sachgerecht sei. Im Regelfall sei eine Verschriftlichung des Antrags durch den Dezernenten oder die Dezernentin der Staatsanwaltschaft angezeigt.“

Bereits zuvor hatte mir der Generalstaatsanwalt in Hamm unter dem 29.01.2026 u. a. berichtet, es habe sich entgegen der Berichterstattung für die Sitzung des Rechtsausschusses am 10.09.2025 nicht um „Sachbeschädigungen durch Graffiti-sprayen an insgesamt rund 32 Objekten“ gehandelt; es seien lediglich 16 Objekte betroffen gewesen. Dies sei nach weiterer Mitteilung des Generalstaatsanwalts in Hamm am 02.03.2026 darauf zurückzuführen, dass durch die Polizeibehörde an verschiedenen Stellen festgestellte „Antifa-Aufkleber“ ebenfalls dem Sachverhalt zugerechnet worden seien.

Darüber hinaus hatte der Generalstaatsanwalt in Hamm in seinem Bericht vom 29.01.2026 im Wesentlichen ausgeführt, er habe mit Blick auf die fernmündliche Beantragung der Durchsuchungsanordnungen sowie die Anträge auf Erhebung von Funkzellendaten und der Durchsuchung der Wohnung der Eltern des Beschuldigten B durchgreifende Bedenken gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung. Angesichts des Zeitablaufs seit Tatbegehung, nach dem eine Eilbedürftigkeit des Antrags nicht bestanden hätte, und der erforderlichen differenzierten Bewertung und Abwägung aller für und gegen einen Tatverdacht sprechenden Umstände, hätte es eines schriftlichen Antrags anhand einer genauen Auswertung der Akten bedurft. Es läge nicht nahe, dass der Dezernent diese Bewertungen in der gebotenen Differenziertheit und Gründlichkeit allein aufgrund des fernmündlichen Vortrags der Polizei habe sachgerecht vornehmen können. Die Voraussetzungen für einen Antrag auf Anordnung einer Funkzellenabfrage gemäß § 100g Abs. 3 StPO hätten nicht vorgelegen. Gegenstand der Ermittlungen sei weder eine in § 100a Abs. 2 StPO bezeichnete Straftat noch eine Straftat von auch im Einzelfall – ähnlicher – erheblicher Bedeutung gewesen. Bedenken begegne der auf eine Anordnung nach § 103 StPO gerichtete Antrag zur Durchsuchung der Wohnung der Eltern des Beschuldigten B. insoweit, als es zu diesem Zeitpunkt an bestimmten Tatsachen gefehlt habe, die als konkrete Gründe dafür anzusehen wären, dass die gesuchten Gegenstände in den elterlichen Wohnräumen aufgefunden werden könnten. Er habe den Leitenden Oberstaatsanwalt in Arnsberg auf die vorstehenden Bedenken hingewiesen und um Kenntnisnahme, weitere Veranlassung und – künftige – Beachtung gebeten.

Ferner habe er den Leitenden Oberstaatsanwalt nachdrücklich gebeten, künftig sein besonderes Augenmerk auf eine nach den Maßstäben der BeStra vollständige und zutreffende Berichterstattung zu richten, da die Berichtslage [...] der Ergänzung bzw. der Präzisierung bedurft habe.

Der Generalstaatsanwalt in Hamm teilt in seinem Bericht vom 02.03.2026 abschließend mit, darüber hinaus habe er gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken.